

33. Ist bei der Übernahme eines Handelsgeschäfts die Vereinbarung der Nichthaftung für die Geschäftsschulden Dritten gegenüber schon dann wirksam, wenn die Vereinbarung rechtzeitig zum Handelsregister angemeldet wird? Bedeutung von Versehen des Registerrichters bei der Eintragung oder Bekanntmachung.

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1911 i. S. Nr. (Bekl.) w. B. & B. u. Gen. (Kl.). Rep. I. 461/09.

- I. Landgericht Aachen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Kläger machten verschiedene Forderungen unter Berufung darauf gegen den Beklagten geltend, daß dieser gemäß § 25 HGB. für alle Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers hafte, die im Betriebe des von ihm erworbenen und unter der bisherigen Firma fortgeführten Geschäfts begründet worden seien. Der Beklagte erhob u. a. den Einwand, daß das Geschäft unter Ausschluß der Schulden auf ihn übergegangen sei. Lediglich auf einem Versehen des Registerrichters beruhe es, daß nicht gleichzeitig mit der Eintragung und Bekanntmachung der Geschäftsübernahme (8. Juli 1908) die Nichtübernahme der Geschäftsschulden eingetragen und bekannt gemacht worden, sondern diese Eintragung erst am 19. September 1908 mit alsbald nachfolgender Bekanntmachung geschehen sei.

Die Vorinstanzen verurteilten den Beklagten nach dem Klageantrage. Seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision ist auf die Einwendungen des Beklagten nicht zurückgekommen, es handele sich — im Sinne des § 25 HGB. — weder um die Fortführung eines erworbenen Handelsgeschäfts, noch um Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, die im Betriebe des Geschäfts begründet worden seien; diese Einwände hat das Berufungsgericht bereits mit zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Ebensovienig ist es zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 15 HGB. verneint hat; der erkennende Senat hat keinen Anlaß, von der diese Anwendung ablehnenden Entscheidung vom 19. September 1903 (Jur. Wochenschr. 1903 S. 401 Nr. 15), die sich im Einklange mit der Rechtslehre befindet, abzugehen.

Die Revision erhebt ihre Angriffe von der Aufstellung aus, daß der Beklagte durch die rechtzeitige Anmeldung des vereinbarten Ausschlusses der Schuldenübernahme der Vorschrift des § 25 Abs. 2 HGB. genug getan habe und daß insbesondere ein Versähen des Registerrichters ihm nicht schaden könne. Diese Auffassung ist nicht zu billigen. Der Senat hat sich in der Entscheidung vom 7. November 1903 (Jur. Wochenschr. 1904 S. 8 Nr. 9) der milderen Auslegung des § 25 angeschlossen, wonach nicht verlangt wird, daß Registereintragung und Bekanntmachung schon genau in dem Zeitpunkte erfolgen, in dem die Geschäftsfortführung beginnt, wonach es vielmehr genügen soll, wenn sich Eintragung und Bekanntmachung (oder Mitteilung an die Gläubiger) der Fortführung des Geschäfts unmittelbar anschließen. Denn es hat nicht verkannt werden können, daß für die mildere Auslegung ein berechtigtes Verkehrsbedürfnis freitretet. In der angeführten Entscheidung wird aber andererseits ausdrücklich bemerkt, „daß die Eintragung und Bekanntmachung, bzw. die Mitteilung an die Gläubiger unverzüglich der Übernahme des Geschäfts folgen müsse.“ Nur darüber ist nach der Lage des damals abgeurteilten Falles nicht entschieden worden, „ob die Gefahr einer etwaigen höheren Gewalt, welche das unverzügliche Eintreten der Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 ohne Schuld der Beteiligten vereitele, dem Geschäftsübernehmer, oder den Gläubigern zur Last falle.“ Ist hiernach dem Beklagten ein angemessener Zeitraum zur Herbeiführung von Eintragung und Bekanntmachung zuzugestehen, so können zunächst die von der Revision darüber geäußerten Bedenken nicht geteilt werden, ob wirklich die im gegenwärtigen Falle verstrichene Zeit von mehr als zehn Wochen das einzuräumende Maß überschreite. Der Senat hat bereits in seinem Urteile vom 27. Juni 1903 (Goldheims Monatschr. 1903 S. 245) ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 25 Abs. 2 jedenfalls nicht erfüllt sei durch „eine mehrere Wochen nach der Geschäftsübernahme ohne ersichtlichen Zusammenhang mit dieser erfolgende Mitteilung.“

Der Beklagte kann sich aber auch nicht darauf berufen, daß die verspätete Eintragung und Bekanntmachung des vereinbarten Ausschlusses der Schuldenübernahme durch ein Versähen des Registerrichters verursacht worden ist. Dem Erwerber des Handelsgeschäfts wird vom Gesetze zur Wahl gestellt, ob er die Vereinbarung seiner-

seits unmittelbar „dem Dritten mitteilen“, oder ob er die Eintragung ins Handelsregister und die Bekanntmachung herbeiführen will. Wählt er den letzteren Weg, so trägt er grundsätzlich die Gefahr, die eine Benutzung dieses Weges mit sich bringt. Für die Frage nach einem Verschulden des Geschäftsübernehmers ist hier insoweit kein Raum, als — wie das Verusungsgericht mit Recht hervorhebt — von einer Verpflichtung des Erwerbers gegenüber den Geschäftsgläubigern in betreff der Anmeldung des Passivenauschlusses keine Rede sein kann. Schon die Fassung des Gesetzes läßt erkennen, daß die Wirksamkeit der über die Nichthaftung für die Geschäftsschulden getroffenen Vereinbarung nach außen von objektiven Voraussetzungen abhängig ist. Und zu der gleichen Annahme führt die dem Gesetze zugrunde liegende Absicht. § 25 bezweckt, die Verkehrssicherheit zu fördern (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 298). Die Erreichung dieses Zweckes würde aber erheblich gefährdet werden, wenn den Geschäftsgläubigern Einwendungen mit Erfolg entgegengehalten werden könnten, die lediglich auf den Mangel eines Verschuldens des Geschäftserwerbers gestützt werden.

Daraus folgt freilich noch nicht, daß es ohne alle Bedeutung ist, ob ein Geschäftserwerber nach der von ihm vollzogenen Anmeldung zum Handelsregister den tatsächlichen Eintritt der Eintragung und Bekanntmachung mit der erforderlichen kaufmännischen Sorgfalt im Auge behält und weiter verfolgt, oder ob er dies nicht tut. Die Revision hat darauf hingewiesen, daß sich bei einer starren Durchführung der dargelegten Grundsätze eine unnötige Härte in der Rechtslage des Erwerbers zeigen würde, wenn sich durch besondere Umstände, auf die ihm eine Einwirkung verschlossen sei, die Eintragung oder Bekanntmachung über die regelmäßige Zeit hinaus verzögere. In dieser Beziehung kann namentlich an Versehen und Unregelmäßigkeiten gedacht werden, die — wie im vorliegenden Falle — bei der Registerbehörde oder die in der Druckerei vorkommen. Gerade für derartige Fälle ist indes zu beachten, daß der Grundsatz, Eintragung und Bekanntmachung müßten sich in einer auf den Geschäftserwerb folgenden angemessenen Frist vollziehen, es noch nicht ausschließt, bei der Begrenzung der Frist im Einzelfalle besonderen Umständen gebührende Rechnung zu tragen. Nimmt z. B. der Erwerber des Geschäftes wahr, daß keine oder keine vollständige

Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern erscheint, oder erfieht er den Mangel einer ausreichenden Eintragung aus der ihm nach § 130 Abs. 2 FGG. zu machenden Mitteilung und wirkt er dann seinerseits auf die Vornahme oder Ergänzung von Eintragung oder Bekanntmachung hin, so kann dadurch allerdings die bereits entstandene Verzögerung der Eintragung oder Bekanntmachung nicht mehr beseitigt werden; allein in solchen Fällen würde es der bezeichnete leitende Grundsatz an sich zulassen, die angemessene Frist unter Berücksichtigung solcher außergewöhnlichen Vorkommnisse zu bestimmen. Zu betonen ist, daß es sich dabei um eine vom Geschäftserwerber in unmittelbarem Anschlusse an die Geschäftsübernahme begonnene auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 gerichtete Tätigkeit handelt, die bis zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes ununterbrochen fortgesetzt wird.

Im gegenwärtigen Falle braucht jedoch zu vorstehenden Erwägungen endgültig nicht Stellung genommen zu werden, da der Beklagte nach der Anmeldung beim Registergerichte die Angelegenheit nicht weiter verfolgt hat. Sie war mit der unvollständigen Eintragung und Bekanntmachung zur Ruhe gekommen, und erst etwa zehn Wochen später wurde sie vom Beklagten — aus besonderem äußerem Anlasse — wieder aufgenommen. Daß unter solchen Umständen der Vorschrift des § 25 Abs. 2 FGG. nicht Genüge gesehen ist, erscheint völlig zweifellos.“